Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2004/09/17 30.16-46/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.2004

Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach § 18 Abs 4 StVO, betreffend das Nichteinhalten eines Abstands von 50 m beim Hintereinanderfahren, ist das Lenken eines Fahrzeuges mit größeren Längsabmessungen. Dieses Tatbestandsmerkmal ist unzureichend umschrieben, wenn das betreffende Fahrzeug ein LKW mit Anhänger war und in den Verfolgungshandlungen lediglich das Lenken "eines LKW" vorgehalten wurde, dessen eigene Länge nach den Ermittlungen im Berufungsverfahren das Ausmaß eines Fahrzeuges mit größeren Längsabmessungen nicht erreicht hatte. So kann nicht jeder LKW als Fahrzeug mit größeren Längsabmessungen angesehen werden (vgl UVS Steiermark 19.5.2004, UVS 30.11-31/2004-2; UVS Tirol 15.1.2002, UVS-2001/14/073). Daher wäre es erforderlich gewesen, in (zumindest) einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung das Lenken der gesamten Fahrzeugkombination vorzuhalten.

Schlagworte

Sicherheitsabstand hintereinander fahren Hintereinanderfahren Längsabmessungen Fahrzeug Konkretisierung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at